

## Die allgemeinen Landleute von Interlaken

Vortrag von Erwin SCHELKER, Bolligen, gehalten am 15. Februar 1989

Ich heisse Erwin Schelker und bin seit 1863 Bürger von Grindelwald, obschon ich in meiner Familienforschung festgestellt habe, dass meine Vorfahren schon seit wenigstens 1596 in Matten bei Interlaken und später in dessen näherer Umgebung (Wilderswil, Därli- gen, Gündlichswand und Grindelwald) ansässig gewesen waren. Schelker sind ausser von Grindelwald auch Bürger von Lauterbrunnen, Gsteigwiler und Interlaken, 1863 waren sie es noch von Gündlichswand, Habkern und Unterseen. Warum das so ist und war, erläutere ich nachstehend.

Wenn ich hier von *Interlaken* spreche, meine ich weder den heute weltbekannten Touris- tenort noch die politische oder die Burgergemeinde Interlaken, sondern die im Jahre 1863 vergangene alte *Landschaft Interlaken*. - Die 'heutige' Gemeinde Interlaken trägt den Na- men nämlich erst seit 1891. Zuvor hatte sie Aarmühle geheissen, eine selbständige Ge- meinde ist sie erst seit 1838. - Das 'alte' *Interlaken* ist ein Begriff, der vieles beinhaltet: Ein Landgericht, die Landschaft als das am längsten existierende rechtlich-politische Gebilde im engeren Berner Oberland, das Männer- und Frauenkloster, eine Landvogtei, einen helveti- schen Distrikt, ein Oberamt, einen Amtsbezirk und die Gemeinde, das Dorf als Zentrum ei- ner Stadt genannten Region, alles das ist [war] *Interlaken*!

Als ich mit der Erforschung meiner Ahnen begonnen hatte, bin ich im Bürgerrodel von Grindelwald auf eine eigenartige Bezeichnung bei meinen Vorfahren - Grossvater und Ur- grossvater - gestossen, die ich erst einmal nicht zu deuten vermochte: *Allgemeiner Land- mann von Interlaken* oder *allgemeine Landleute von Interlaken*. Als dann dieses Prädikat ziemlich genau während 100 Jahren, von 1767 bis 1863, immer wieder bei allen meinen Vorfahren stand, habe ich mich intensiv mit diesen Landleuten von Interlaken befasst. Da- bei habe ich folgendes festgestellt: Im Jahre 1863 wurden in 15 Gemeinden des Amtes In- terlaken, ~ der alten Landschaft Interlaken, die Angehörigen der 10 Geschlechter *Burge- ner, Fuhrer, Hautzenberger, Jaggi, Mütschard, Pfahrer, Rieder, Schelker, Trauffer und Zimmermann*, alles allgemeine Landleute von Interlaken, zusammen 333 Personen, als Gemeindebürger zugeteilt. Dies geschah auf Grund von § 26 des Gesetzes über die Ein- bürgerung der Heimatlosen und Landsassen vom 8. Juni 1859. Der Grosse Rat des Kan- tons Bern hatte dieses Gesetz, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 die Heimatlosigkeit betreffend, erlassen. - Es ging dabei in erster Linie um die berni- schen Heimatlosen und Landsassen. Letztere waren die Angehörigen der Bernischen Land- sassencorporation von 1781. Von ihnen wurden schon 1861 173 Personen in den Gemein- den des ganzen Amtsbezirks Interlaken eingebürgert.

Im besagten § 26 wurden explizit die Allgemeinen Landleute von Interlaken erwähnt. Die alte Landschaft Interlaken wurde bestimmt, ihre allgemeinen Landleute, die bis dahin *Bür- ger der ganzen Landschaft Interlaken* gewesen waren, den Gemeinden dieser Landschaft als Gemeindebürger zuzuteilen, und das ohne Anrechnung der 173 Landsassen, die ihnen schon 1861 zugeteilt worden waren. Der Betrag, der vorher vom Kanton an den Landse- ckel von Interlaken an dessen Armenunterstützung der allgemeinen Landleute bezahlt worden war (60 Kronen oder 217.40 Fr.) falle dahin, und das noch vorhandene Vermögen sei auf die Gemeinden zu verteilen. Der *sogehessene Landausschuss von Interlaken* oder die *bei dem selben beteiligten Gemeinden* reagierte sauer. Er sandte eine 8-seitige, gedruckte *Ehrerbietige Vorstellung* an den Grossen Rath (sicher auf Kosten des Land- seckels), in welcher er mit allen möglichen Mitteln versuchte, den Kanton, als Rechtsnach-

folger des Klosters Interlaken [effektiv der Civitatis, der eh. Stadt] für die Einbürgerung verantwortlich zu machen. In seiner Argumentation ging der Landausschuss bis in die Zeit zurück, da das Nonnenkloster von Interlaken wegen der Unmoralitäten der Insassinnen [und Insassen...] aufgehoben wurde (1486) und nannte die allgemeinen Landleute (expressis verbis) als Nachkommen der Bastarde, die aus diesen Unzuchtsfällen hervorgegangen seien. (Dem Stile nach wurde diese *Vorstellung* von Pfarrer Ziegler verfasst.) Natürlich konnte er nichts von dem beweisen, und seine Ausführungen sind Hypothesen, was er auch selber eingestanden hat. - Es würde zu weit führen, alles vorzubringen, was einer solchen Behauptung entgegenspricht. Doch einige wenige Gründe müssen des besseren Verständnisses wegen angeführt werden:

Während der Landausschuss nur immer vom Kloster und dessen bernischer Besitznahme redete, ignorierte er gänzlich die Organisation der alten Landschaft Interlaken mit ihren Organen Landstatthalter, Landvenner, Landseckelmeister, Landweibel und Kleinweibel sowie die beiden Gerichte, Landgericht und Freigericht von Interlaken. [Die Civitatis Interlaken, die Stadt Inderlappen, wurde in gänzlicher Ignoranz der Geschichte als 'frühere' Stadt Unterseen erklärt.] Nach dem Kastvogt hatte das Kloster, bis es aufgehoben wurde, einen Landammann. 1528 gehörten zur Landschaft Interlaken das Klostergebiet und dazu die Kilchhören Gsteig, Leissigen (davon ausgenommen die ehemalige Herrschaft Unspunnen mit Därligen, Isenfluh und einem Teil von Wilderswil), dann Grindelwald, Lauterbrunnen, Habkern, Beatenberg und das ['alte' Kern-] Dorf Interlaken. Die Herrschaften Ringgenberg-Brienz und Unspunnen gehörten ursprünglich nicht zum Kloster [wie ehemals Rothenfluh und Eschenbach], doch als das Kloster 1528 aufgehoben wurde, gehörten auch sie zur Landschaft. - Die Landleute waren nach 1528 nie in den Behörden der Landschaft! Übrigens zahlte Ringgenberg 15 Pfund an die Kosten der Landschaft, ohne dass auch es etwas zur Verwaltung zu sagen hatte.

Nach 1528 machte die Stadt Bern aus dem ganzen Klostergebiet Interlaken eine Landvogtei. Die Landschaft blieb in ihren alten Grenzen und Rechten bestehen. Unter anderem konnte sie Leute in ihr Landrecht aufnehmen, sei es durch Schenkung oder Einkauf durch den Prätendenten {Antragsteller}.

Da aber kein Bäuerrecht erworben werden konnte, wenn nicht zuvor das Landrecht da war (siehe das Landrecht von 1529, 1734 und 1750, da die Artikel *von Hargezogenen Leuten*) gab es deswegen zwei verschiedene Kategorien von sagen wir einmal Bürgern: *Landleute mit Land- und Bäuerrecht sowie allgemeine Landleute*. Die allgemeinen Landleute stammen mit grösster Wahrscheinlichkeit von reformierten Glaubensflüchtlingen aus Wallis, Freiburg, Frankreich und Savoyen sowie den deutschen Gebieten, wo in der Zeit nach dem Konzil zu Trient [1563] die Gegenreformation eingesetzt hatte. (Siehe Richard Feller Geschichte Berns, Band drei, Kapitel Landsassen). Ich gründe meine Annahme auf die Namen der 1863 zugeteilten allg. Landleute und derer die ich schon 100 Jahre früher ausmachen konnte: *Bleymark od. Blümarque, Ging, Rumpf, Saissler, Tochtermann und Jeremias*. In Grindelwald waren es sicher auch noch die Bysäth, Teutschmann, Hotz, Fafri (Wasenmeister) und Fröhlich. - Wegen den ersten zwei gab es im Jahre 1694 einen Handel, der von Bern entschieden wurde. - Verschiedene urkundliche Quellen dienen mir als Beweis für meine Annahme. [Das konnte, musste aber nicht so sein. "Geld regelt alles!"]

Ab 1675 waren die Kirchhören für die Armen-, Witwen- und Waisenfürsorge offiziell verantwortlich. Sie delegierten diese Pflicht auf die Bürtgemeinden. Diese stellten auch die Heimatscheine für ihre Angehörigen [ebenda Wohnhaften] aus. Für die Landleute war die Landschaft und der Landseckel verantwortlich. [Was aber später, wie man sieht, nichts nützte.]

Hierzu meine Quellen:

1. Aufnahme von Anthoni Burginer uss der Thalschaft Saas in der Landschaft Wallis in Grindelwald ins Landrecht von Interlaken im Jahre 1583.
2. Eintragungen im Taufrodel von Gsteig (als Vertriebene aus Niederland um 1624), und Taufzeugen bei den Schelkern (Landvögte und Prominenzen).
3. Aufnahme ins Landrecht Teutschmann und Bysäth in Grindelwald vom Jahre 1694 (Graf-Fuchs: Rechtsquellen Interlaken).
4. Der Prozess Habkern/Trauffer von 1763 (Peter Trauffer aus Oberhasli wegen Heimatschein von 1754 und 1694). Spruchbuch Interlaken.
5. Die Schelker im Bügerrodel von Matten: 1736 ab 1767 wieder allgemeine Landleute von Interlaken. Contraktenprotokolle und Kirchenrödel von Ringgenberg.
6. Die Neustrukturierung des Landseckels von 1764
7. Die Landseckelrechnungen ab 1739
8. Die Listen über den Helvetischen Eid von 1748.

Am Ende seiner - aus meiner Sicht untauglichen Argumentation - und der penetranten Bezeichnung *Landleuten-Korporation* an Stelle der offiziellen Bezeichnung Allgemeine Landleute von Interlaken, stellte der Landausschuss folgende Anträge:

1. Es sei die Einbürgerung der allgemeinen Landleuthe von Interlaken nach den nämlichen Grundsätzen wie diejenigen der Landsassen vorzunehmen, d.h. es seien dieselben wie die Landsassen auf alle Gemeinden des alten Kantons zu vertheilen.
2. Wenn der erste Antrag nicht beliebt sollte: es seien die Landleuthe von Interlaken zwischen dem Staat und den Gemeinden des frühern Klostergebietes von Interlaken, im Verhältnis ihrer bisherigen Beiträge an die Ausgaben der Korporation und der Theilnahme an der Verwaltung, zu repartieren {zuzuteilen}.

Nach meinen Forschungen war die Vorstellung des Landesausschusses weit hergeholt. Sie war auch nicht in allen Teilen richtig. So wurde etwa der Beitrag, den Ringgenberg, das nicht zur Landschaft gehörte, aber auch 15 Pfund zu zahlen hatte, nicht erwähnt. Auch die Landseckelrechnungen haben nicht erst 1766 begonnen, sondern schon viel früher. Auch der immer wiederkehrende Ausdruck Landleute Korporation (es konnte auf keinen Fall eine Korporation sein), scheint mir eine ad hoc-Erfindung derer zu sein, die mit aller Kraft hatten verhindern wollen, dass die Landleute Bürger der Gemeinden der Landschaft Interlaken werden. Immerhin, sie haben erreicht, dass der Grosse Rath zustimmte, dass vom Kanton der gleiche Betrag bezahlt wurde wie derjenige, der noch im Landseckel vorhanden war, nämlich 6'000 Franken. Derjenige des Seckels betrug die Summe von 5'968.72 Fr., dazu noch um die 1'000.00 Fr. March- und rückständigen Zins. Das Kapital war alles in Zinsschriften angelegt. Bargeld war keines vorhanden. Der Zins war teilweise bis zu 5 Jahre im Rückstand. Viele der Gülten lauteten auf allgemeine Landleuthe.

Aber auch eine Gruppe von allgemeinen Landleuten richtete eine *Ehrerbietige Vorstellung der allgemeinen Landleuthe von Interlaken an den Hohen Regierungsrat des Kantons Bern für sich, und allfällig zu Handen des Grossen Raths des Kantons Bern*. Darin beklagen sie sich, dass ihnen das Recht in die Gemeinden des ehemaligen Klostergebietes aufgenommen zu werden, zwar nie bestritten, doch immer vorenthalten worden sei. Sie seien nun entschlossen, die Angelegenheit nicht mehr länger auf sich beruhen zu lassen, sondern solche ernstlich an die Hand zu nehmen und zu Ende zu führen. Sie sagten, dass früher ein beträchtliches Landschaftsvermögen vorhanden war, wovon die Gemeinden jährlich bestimmte Beiträge, als Gegenwerth der Bürgernutzungen entrichteten. Dieses Vermögen sei nun beinahe verbraucht, und auch der Beitrag der Gemeinden an den

Landseckel werde nicht mehr geleistet. Die armen Landleute würden nicht mehr unterstützt. Die allgemeinen Landleute seien nun schlimmer dran als die Landsassen und Heimatlosen es je gewesen. Die hohe Regierung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sie nun die Sache an die Hand nehmen müsse und die Gemeinden dazu anhalten und zur Pflicht zurückführen solle, denn dieselben wollten von sich aus nichts tun, wenn sie dazu nicht angehalten würden. Sie verlangten den Burgern gleichgestellt zu werden. Unterzeichnet war die *Vorstellung* von 18 Landleuten, nämlich von 10 Trauffern, 2 Jaggi, 2 Führern, 1 Mütschart, 3 Zimmermann.

Die Zuteilung fand dann nach einem Reglement statt, das von einer extra gebildeten Kommission erstellt worden war, der folgende Persönlichkeiten angehörten:

1. Grossrat Egger von Grindelwald, 2. Pfarrer Wenger in Lauterbrunnen, 3. Pfarrer Ziegler im Gsteig, 4. Regierungsstatthalter Ritschard, 5. alt Grossrath Müller von Unterseen, 6. Grossrath Wyder von Aarmühle und 7. Grossrath Michel von Bönigen in Aarmühle. (Auch hier hatten die Landleute nichts zu sagen, wie es immer schon der Fall gewesen ist!!). Regierungsstatthalter Ritschard wurde Präsident und Pfarrer Ziegler Sekretär.

Am 26. Dez. 1862 wurde vom Regierungsrat dem Statthalteramt Interlaken der Betrag von 6'000 Franken zugesichert und die Weisung erteilt, die Zuteilung an die Gemeinden nach den zwei Kriterien vorzunehmen: 1. Die Vertheilung der Einzubürgernden Landleute auf die Gemeinden geschieht nach dem Masse der von den Gemeinden geleisteten jährlichen Beiträge. 2. Bei der Bestimmung der künftigen Heimathgemeinde der Einzubürgernden ist wesentlich auf den bisherigen Wohnsitz derselben Rücksicht zu nehmen. Schon am 9. Juni war das Einbürgerungs-Regulativ aufgestellt, und am 20. Juni wurde es vom Polizeidirektor Migy sanktioniert. Am 16. Juli waren die 333 allgemeinen Landleute auf die Gemeinden der alten Landschaft als Gemeindebürger [Burger] zugeteilt. Peter Trauffer von Aarmühle und Daniel Jaggi von St. Beatenberg legten Protest ein gegen die Zuteilung, ihr Protest wurde aber abgewiesen, weil sie nicht richtig über das Regulativ informiert gewesen waren.

Auf Grindelwald fielen 80 Köpfe (bei der Einbürgerung waren es dann aber 83, weil unterdessen einige geheiratet hatten und Kinder auf die Welt gekommen waren), auf Lauterbrunnen 59, auf Matten 21, auf Aarmühle 14, auf Leissigen 16, auf Wilderswil 10, auf Saxeten 5, auf Bönigen 20, auf Iseltwald 10, auf Lütschenthal 13, auf Gündlischwand 7, auf Wyler (Gsteigwyler) 10, auf Habkern 34, auf Beatenberg 23 und auf Unterseen 11.

Das vorhandene Geld [~ Fr. 12'000] wurde pro rata auf die Gemeinden verteilt, pro Kopf brachte es 36.00 Franken.

Nach Wohnsitz wurden z.B. in Grindelwald 4 Familien (1 Burgener, 2 Mütschard, 1 Schelker, total 21 Personen) zugeteilt. Die übrigen 59 durch Los Eingebürgerte waren 7 Familien (4 Trauffer, 1 Rieder, 2 Burgener), die Trauffer wohnten in Brienz und im Innertkirchet. Burgener waren in Sigriswil und Aeschi und die Rieder in Aigle VD, zusammen 32 Personen. Der Rest waren Einzelpersonen, oftmals auch Kleinkinder, die man einfach zu teilte, weil sie sonst nirgends Platz hatten. Das traf z.B. zu bei einer 2-jährigen Zeline Schelker, Ulrichs, in Massy bei Paris. Der Vater und die Mutter kamen zu Lauterbrunnen, das 1-jährige Söhnchen Louis zu Unterseen. Auch bei den Führern in Gündlischwand und bei den Jaggi und Zimmermann von Beatenberg und bei den Trauffer und Zimmermann in Aarmühle traf solches auch zu.

Die acht Kinder und Grosskinder der einzigen Familie Schelker wurden auf die Gemeinden Grindelwald, Lauterbrunnen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Aarmühle/Interlaken, Hab-

kern und Unterseen verteilt. [Schikane 'hoch Drei!'] Von den 117 Trauffern wurde sozusagen jeder Gemeinde jemand zugeteilt, so kamen auch noch die Habkerer zu ihren Trauffern, die sie 100 Jahre zuvor abgeleht hatten, was meines Erachtens der Grund gewesen ist, dass es bis 1863 allgemeine Landleute gegeben hat. Zu Matten kamen ausschliesslich Trauffer und Burgener. Von den Schelkern, die vorher 235 Jahre ununterbrochen dort ansässig gewesen waren, kam keiner zu Matten. Am wenigsten [in der Zahl] waren die Hautzenberger, eine Wittwe und zwei Knaben, sie kamen zu Wilderswil, weil sie dort wohnten.

Nicht alle Landleute blieben in der Landschaft: Die Burgener wohnten neben Grindelwald in Spiez, Faulensee, Sigriswil und Aeschi, die Fuhrer in Gündlischwand und Reichenbach, die Jaggi in Lauterbrunnen, Beatenberg, Meiringen und Unterseen, die Hautzenberger in Wilderswil, die Mütschard in Wilderswil, Lütschenthal und Grindelwald, die Pfahrer in Wimmis, die Rieder in Wimmis und Aigle VD, die Schelker in Grindelwald, Hindelbank, Gündlischwand, Goldswil, Aarmühle, Le Locle, La Chaux-de-Fonds und Massy bei Paris und die Trauffer in Innerkirchen, Matten, Aarmühle, Brienz, Hofstetten, Wileroltigen, Scherli und in der Falchern und die Zimmermann in Unterseen, Aarmühle und Beatenberg. Nach den Berufen waren sie fast alle Handwerker: Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schuhmacher, Schneider, dann auch Saager, Krämer, Landjäger, Wildhüter, Schiffsmann und Lehrer.

### Schlussbemerkungen

Der Begriff Landschaft Interlaken war um 1863 so verkümmert, dass damals niemand mehr recht wusste, was die Landschaft und der Landseckel bis 1798 bedeutet hatten: Nämlich die Polizei-, Militär und Verwaltungsbehörde des Landes Interlaken. Dass die allgemeinen Landleute nur das Landrecht hatten und kein Bäuerrecht, kam daher, dass es meistens Handwerker und Gewerbler waren die dann zur Aufrechterhaltung der ganzen Ökonomie der Gegend benötigt wurden, so z.B. die Schelker, die nachweisbar fast 50 Jahre Hächler für die Landvogtei waren, oder Schlosser (Schelker und Saissler), Tischmacher (Burgener), Wirte im Wirtshaus Zweilütschinen (Hautzenberger), dann natürlich auch Gerber, Müller, Nagelschmiede, Maurer, Zimmerleute, Schuhmacher, Schneider u.s.w. [In der Aufstellung fehlen die Gebrüder Kübli. Die drei Brüder wurden 1863 mit ihren Familien in den Gemeinden Aarmühle, Matten und Saanen eingebürgert.]

[Das Bürgerrecht fehlte wegen dem obrigkeitlichen 'Desinteresse' an einer Lösung!]

Im letzten [d.h. 19.] Jahrhundert wurden die Gemeinden stets mächtiger, die 'alte' Landschaft aber immer ohnmächtiger. Ihre Einnahmen fielen der Reihe nach dahin, so die Hintersassengelder und das Ohmgeld. Die Polizei und das Militärwesen wurden zentralisiert. Damit wurde der Landschaft nur noch die Armenunterstützung und die Ausstellung der Heimatscheine gelassen. [Welche lagen seit 1763 im Turm zu Aarmühle!] Das Zivilstandsamt der allgemeinen Landleute war das Pfarramt Gsteig.

Die Reaktion der Gemeinden war einigermaßen verständlich, wenn man die damalige ökonomische und soziale Lage des Oberlandes betrachtet: Fehljahre, zunehmende Bevölkerung, Verdienstlosigkeit und der Anfang der Industrialisierung führten zur grossen Auswanderungswelle. Von den Landleuten sind um 1850 3 Familien Burgener und eine Familie Jaggi nach Amerika ausgewandert.

Von den Schelkern sind eine Schwester und 5 Brüder nach dem Kanton Neuenburg gezogen (wovon die Schwester und ein Bruder wieder nach Interlaken zurückkamen) und später ein Bruder nach Frankreich und 2 nach Amerika auswanderten.

Die Gemeinden zahlten ihren Burgern, die auswanderten, ihre Burgernutzen aus, nur um sie los zu sein. Und nun wurden sie gezwungen, 333 Leute als heimatberechtigte Bürger

[Burger] anzunehmen, die sie gegebenenfalls dann auch noch in irgend einer Form unterstützen mussten?! Da konnte man verstehen, dass sie eine gewisse Sorge hatten.

Allerdings lebten die Landleute schon seit bald [über] dreihundert Jahren unter ihnen. [Seit der Übergabe des Klosters an die Stadt Bern 1528.] Sie waren längst mit ihnen verschwägert und blutsverwandt, denn die Frauen stammten, mit einigen wenigen Ausnahmen, aus den ansässigen Familien.

Mit dieser Einbürgerung ist ein eigenartiges Phänomen in der Geschichte der bernischen und schweizerischen Heimatzugehörigkeit in einer ganzen Region, nämlich der Landschaft Interlaken, abgeschlossen. Diese selber ging mit der Zuteilung der allg. Landleute und der Aufhebung des Landseckels sang- und klanglos unter, nachdem sie ab dem 19. Jahrhundert zwischen der zunehmend zentralistischen und der ebenso zunehmenden Autonomie der Gemeinden zerrieben und verkümmerte: Sie war zu einem Anachronismus geworden.

Viele Historiker wussten [und wissen] anscheinlich nicht mehr viel von den Einrichtungen der einstigen alten Landschaft Interlaken. So kann man auch hier sagen:

Sic transit gloria mundi / So vergeht der Ruhm der Welt.

P.S.

Nicht alle Burgener waren allgemeine Landleute, der grössere Teil der um 1863 lebenden waren zu dieser Zeit schon Gemeindeglieder von Grindelwald. Auch Zimmermann gab es in der Landschaft schon Gemeindeglieder, hauptsächlich in Habkern. Jaggi gab es Gemeindeglieder in Grindelwald, und Landsassen, neben den allg. Landleuten. Das gleiche gilt für die Rieder, von beiden Geschlechtern wurden 1861 auch schon Landsassen eingebürgert. Dasselbe gilt auch für eine Magaritha Fuhrer, die in diesem Jahre als Heimatlose das Gemeindegliederrecht von Brienz erhielt.

Interlaken stand in früherer Zeit

- von ca. 900 - 1863 für die Landschaft Interlaken
- von ca. 1120 - 1528 für das Kloster Interlaken [mit Kastvogt]
- [- von ca. 900 - 1528 für die Civitatis (die Stadt) Interlaken (Siegel 1238, 1280)]
- von ca. 800 - 1798 für das Landgericht Interlaken
- von 1528 - 1798 für die Bernische Landvogtei Interlaken
- von 1798 - 1803 für den Distrikthauptort Interlaken
- von 1803 bis [ungefähr] 1834 für das Oberamt Interlaken

Interlaken steht heute

- ab 1834 für das Amt Interlaken
- ab 1891 für die Gemeinde und Bürgergemeinde Interlaken. Davor hiessen die beiden Aarmühle. Aarmühle selber ist erst seit 1834 eine Gemeinde; vorher gehörte es zu Matten, war aber eine eigene Bäueri.

[Im Ursprung bezeichnete Ara Müli Dorf die paar Häuser um die von der Aare betriebenen Klostermühlen. - Das Gebiet befindet sich beim heutigen Mühleplatz Interlakens. - Es gehörte damit zur Civitatis Inderlappen. So ist die Übernahme des Namens Interlaken eine Art 'zurück zu den Wurzeln', auch wenn der Grund ein gänzlich anderer war. Der Tourismus war schon 1891 eine grosse Triebfeder für spezielle Handlungen.]

## Verwendete Quellen

aus dem Staatsarchiv Bern, z.T. vorher im Amtsarchiv Interlaken:

- Interlaken Einbürgerung 1863
- Ämterrechnungen Interlaken ab 1594
- Landseckelrechnungen 1739 - 1803
- Landrecht von Interlaken 1734 und 1750
- Contraktenprotokolle von Interlaken
- Landsassenregister von 1781
- Spruchbuch von Interlaken
- Helvetische Bürgereidregister vom Canton Oberland 1798

Amtsarchiv Interlaken:

- Einbürgerung von 1863
- Grundbücher ab 1803

Zivilstandsämter von Grindelwald, Gsteig, Ringgenberg und Leissigen:

- Tauf-, Ehe- und Sterberödel
- Burgerrodel von Grindelwald

Graf-Fuchs:

- Rechtsquellen von Interlaken und Unterseen

Christian Rubi:

- Im Tal von Grindelwald

Christoph Studer, Niederried:

- Ergänzungen [ ] und Textkorrekturen

[ E. Schelker schreibt zuweilen von Bürger statt Burger. Doch um letztere geht's! Da mit dem Kloster auch die Civitatis als Burgergemeinde ersatzlos gestrichen wurde, waren die Landleute Interlakens heimatlos! Bis 1862 ging es somit den Landleuten um ein neues Bäuer- resp. Burger-Recht. Wegen der dannzumal damit einhergehenden Unterstützungspflicht wehrten sich die Gemeinden gegen die Zwangs-Aufnahme der Landleute als Burger. - Der Einkauf in Oberried kostete um 1700 30 Kronen / 1860 ~1'500 Fr., nicht 36...!

'Früher' waren die Gemeinden Bäueren, wo man nach dem entsprechenden Einkauf Burger mit allen Rechten (Burgernutzen) und Pflichten (Steuern) wurde. Die, welche es sich nicht leisten konnten oder nicht genehm waren, lebten als Hintersasse nur mit den Pflichten. Ab 1822 wurden Bürgerrodel geführt, geregelt war das Bürgerrecht ab 1862.

U? Ü? Es wurden neben den Burgergemeinden die Einwohnergemeinden geschaffen. Wo nicht eine Gesamtgemeinde entstand, wurde das Vermögen entsprechend der Aufgaben geteilt. Die Einwohnergemeinde wie die Burgergemeinde sind in der Verfassung des Kantons Bern anerkannte und dem kantonalen Gemeindegesetz unterstellte öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Einwohnergemeinde ist eine Territorialgemeinde, die Burgergemeinde eine Personalgemeinde der in der Territorialgemeinde lebenden Burger. Die Einwohnergemeinde findet sich auf der Landkarte, nicht aber die Burgergemeinde.

Alle in einer Gemeinde wohnhaften (niedergelassenen) Bürger gehören der Einwohnergemeinde an, die Burger auch der Burgergemeinde. Ausserhalb der Einwohnergemeinde wohnende Burger haben in der Regel keine Rechte und Pflichten in der Burgergemeinde.

Jeder (der) Schweizer (werden will) muss in einer Schweizer Gemeinde ein Bürgerrecht haben. Das war die Krux bei den Landleuten Interlakens: Nirgendwo Burger/Bürger = kein Schweizer! Deshalb der Zwang, aus den Landleuten wieder Schweizer zu machen! ]